



Report VN735 129272.2

Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Austria

Kundenreferenz

Heinz Fleischmann

Auftrag

Bestimmung der Farbechtheit gegen Urin.

Prüfgut

„mammut B1“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 4

Originalausfertigung / Wien 01.06.2017 / da2

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Vitte", written over a dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters / Angaben des Antragstellers.....	3
2.2	Bestimmung der Urinbeständigkeit	3
3	Anmerkungen	4

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
25.04.2017	26.04.2017	Bestimmung der Farbechtheit gegen Urin.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	26.04.2017	„A2871“
2	26.04.2017	„A2870“
3	26.04.2017	„A2888“
4	26.04.2017	„A2883“
5	26.04.2017	„A2900“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters / Angaben des Antragstellers

Bei den unter Punkt 1.2 angeführten Mustern handelt es sich um beschichtete Maschenwaren der Kollektion „mammut B1“ (Beschichtung: 100% PVC) ausschließlich in unterschiedlichen Farbstellungen.

2.2 Bestimmung der Farbechtheit gegen Urin

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: in Anlehnung an EN ISO 105 E01

Reagens: künstliche Urinlösung

Abweichung von der Norm: Anstelle von Wasser wurde eine künstliche Urinlösung verwendet.

Ergebnis

Geprüftes Muster:	Anbluten der Begleitgewebe [BW / PA]	Änderung der Farbe
1 – „A2871“	5	4 - 5
2 – „A2870“	4 - 5	4 - 5
3 – „A2888“	5	4 - 5
4 – „A2883“	4 - 5	4 - 5
5 – „A2900“	5	5

Das **Anbluten der Begleitgewebe** wird mit dem Graumaßstab für das Anbluten nach EN 20 105-A03 bewertet. Die Stufen dieses Maßstabes gehen von „5“ = kein Kontrast (kein Anbluten des Begleitgewebes) bis „1“ = größter Kontrast (starkes Anbluten des Begleitgewebes).

Die Bewertung der **Änderung der Farbe** beruht auf dem Ausmaß des sichtbaren Kontrastes zwischen behandelter und unbehandelter Probe. Dieser Farbunterschied wird visuell mit den Kontrasten verglichen, wie sie durch die fünf Paare neutraler Graufärbung auf dem Graumaßstab „Änderung der Farbe“ nach EN 20 105-A02 festgelegt sind. Jede Stufe des Graumaßstabes entspricht einer Echtheitszahl bzw. -note beginnend mit „5“ = kein Kontrast bis „1“ = größter Kontrast.

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende